

# RICHTLINIEN



**Europäische Schule RheinMain**  
The European School



## Inhaltsverzeichnis

Name und Amtsdauer .....	2
Ziele und Aufgaben .....	2
Mitgliedschaft .....	3
Mitgliedsbeitrag .....	3
Körperschaften .....	4
Repräsentanten .....	4
Ausschussmitglieder .....	4
Vorstand .....	4
Wahl der Repräsentanten .....	5
Elternvertreter .....	5
Jahrgangsrepräsentanten .....	5
Ausschussmitglieder .....	6
Präsident der Schülerschaft .....	6
Wahl des Vorstandes .....	6
Aufgaben der Repräsentanten .....	7
Elternvertreter .....	7
Jahrgangsrepräsentanten .....	7
Ausschussmitglieder .....	8
Schulberatungsausschuss (SAC) .....	8
Sportausschuss (SC) .....	8
Kulturausschuss (CC) .....	8
Bibliotheksausschuss (LC) .....	8
Aufgaben des Vorstandes .....	9
Vorsitz .....	9
Sekretariat .....	10
Schülermobilität .....	11
Ausschusskoordination .....	11
Beisitz .....	12
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsrecht, Sitzungen des Vorstandes .....	12
Vorstand .....	12
Sitzungen .....	13
Änderungen dieser Richtlinien .....	13
Schweigepflicht .....	14



## § 1 Name & Amtsdauer

- (1) Der Name der Elternvertretung der Europäischen Schule RheinMain (ESRM) und der Internationalen Schule RheinMain (ISRM) lautet: **"ESRM Elternvereinigung"**
- (2) Sitz der Elternvereinigung ist die Europäische Schule RheinMain Bad Vilbel.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung der ESRM Elternvereinigung von den Elternvertretern und deren Stellvertretern in das Amt gewählt für das sie im Vorfeld kandidiert haben. Mit der Wahl und der Annahmeerklärung der Kandidaten beginnt ihr Amt und endet mit der Entlastung in der nächsten Generalversammlung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode das Amt des Elternvertreters nicht mehr besetzen, erlischt auch sein Vorstandsmandat. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt per Vorstandsbeschluss die entsprechende Person im Amt zu belassen oder es kann ein/e Nachfolger/in unter allen Elternvertreter/innen von den Vorsitzenden ernannt werden.
- (5) Bei Wegzug und/oder Niederlegung des Amtes können die Vorsitzenden das Amt aus dem Kreis der Elternvertreter/innen bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.

## §2 Ziele und Aufgaben der Elternvereinigung

- (1) Die Elternvereinigung arbeitet auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis. Hauptziel ist es, die Entwicklung und Interessen der Schüler der Primar- und Sekundarschule zu unterstützen und die bestmögliche Kommunikationsplattform zwischen Eltern, Lehrern und Schulleitung anzubieten. Die Elternvereinigung steht der Schulleitung und den Lehrern beratend zur Seite.
- (2) Die Elternvereinigung fördert in Anlehnung an das System der europäischen, akkreditierten Schulen soziale und kulturelle Aktivitäten und Dienstleistungen, die die Schulgemeinschaft unterstützen.
- (3) Die Elternvereinigung repräsentiert die Interessen der Schüler- und Elternschaft der Primar- und Sekundarschule. Die Vorschule bzw. Kindergarten-Sektion gehört der Primarschule an.
- (4) Nach den Richtlinien der Europäischen Schulen sind die zur Verfügung stehenden Sitze in den vorhandenen Schulgremien, wie dem Schulberatungsausschuss (SAC), Sportausschuss (SC), Kulturausschuss (CC) und Bibliotheksausschuss (LC) von Vorstandsmitgliedern der ESRM Elternvereinigung zu besetzen.
  - (a) Generell stehen der Elternvereinigung pro Ausschuss 8 Sitze, also insgesamt 32 Sitze zur Verfügung. Die Sitze werden wie folgt besetzt:



- (i) Der Vorsitzende erhält mit seiner Wahl automatisch 1 Sitz in jedem Ausschuss.
  - (ii) Die 3 stellvertretenden Vorsitzenden, erhalten ebenso automatisch jeweils 1 Sitz in jedem Ausschuss.
  - (iii) Jeweils 1 Sitz in jedem der 4 Ausschüsse ist von den Ausschusskoordinatoren/innen zu besetzen. Die Ausschusskoordinatoren/innen werden in den jeweiligen Ausschuss gewählt.
  - (iv) Jeweils 1 Sitz in jedem der 4 Ausschüsse ist von den stellvertretenden Ausschusskoordinatoren/innen zu besetzen. Die stellvertretenden Ausschusskoordinatoren/innen werden in den jeweiligen Ausschuss gewählt.
  - (v) Jeweils 1 Sitz in jedem der 4 Ausschüsse kann von einem Vorstandsmitglied besetzt werden. Die Benennung dieses Vorstandsmitglieds wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstands erfolgen.  
Sollte dies nicht möglich sein, kann der/die Beisitzer/in diesen Sitz einnehmen.
  - (vi) Der verbleibende 1 Sitz pro Ausschuss kann von Elternvertreter/innen oder stellvertretenden Elternvertreter/innen besetzt werden. Diese Position wird am Abend der Generalversammlung gewählt.
- (b) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist generell auf eine Gleichgewichtung der Primar- und Sekundarschule, sowie der jeweiligen deutschen und englischen Sprachsektionen zu achten.
- (5) Die ESRM Elternvereinigung unterstützt neue Familien dabei, sich in ihr neues Umfeld besser einzuleben, und Eltern verschiedener Kulturen und Sprachen durch soziale und kulturelle Aktivitäten in Kontakt zu bringen.
- (6) Die ESRM Elternvereinigung unterstützt und koordiniert die verschiedenen Arbeitsgruppen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Alle Eltern sind automatisch durch die Aufnahme ihres Kindes an der ESRM freiwilliges Mitglied in der Elternvereinigung.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.



## § 5 Körperschaften der ESRM Elternvereinigung

Die Körperschaft der ESRM Elternvereinigung besteht aus allen Repräsentanten, dem Vorstand und dem/der Präsidenten/in und dessen/deren Stellvertreter/in der Schülerschaft.

### **(I) Repräsentanten sind:**

(1) Alle Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen sowie die Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertreter/innen der Primar- und Sekundarschule der ESRM und der ISRM.

(2) Alle Mitglieder des ESRM Vorstandes.

(3) Der/die Präsident/in der Schülerschaft der Sekundarschule und dessen/deren Stellvertreter/in.

### **(II) Ausschussmitglieder**

Ausschussmitglieder sind Elternvertreter/innen oder stellvertretende Elternvertreter/innen die in einen bestimmten Ausschuss von den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen in der Generalversammlung der Elternvereinigung gewählt worden sind.

### **(III) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus insgesamt 22 Mitgliedern. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf die Gleichgewichtung der Primar- und Sekundarschule der jeweils niedrigeren und höheren Jahrgänge sowie der jeweiligen deutschen und englischen Sprachsektionen zu achten. Ist dies nicht möglich, so wird die fehlende Gewichtung durch die verfügbaren Kandidaten ersetzt.

Die Vorstands-Mitglieder sind:

#### **1. Vorsitz:**

1.1. Eine/ein Vorsitzende/r

1.2. Drei stellvertretende Vorsitzende (1x aus Primar- und 2x aus Sekundar-Schule)

#### **2. Sekretariat:**

2.1. Schriftführer/in

2.2. Stellvertretende/r Schriftführer/in

2.3. Kommunikationsbeauftragte/r

#### **3. Schülermobilität:**

3.1. Schülermobilitätskoordinator/in

3.2. Stellvertretende/r Schülermobilitätskoordinator/in

#### **4. Ausschusskoordination:**

4.1. Vier Ausschusskoordinator/innen jeweils einen/eine für SAC, SC, CC & LC

4.2. Vier stellvertretende Ausschusskoordinator/innen jeweils einen/eine für SAC, SC, CC & LC



## **5. Ausschussmitglieder:**

- 5.1. Jeweils ein Ausschussmitglieder für SAC, SC, CC & LC

## **6. Beisitz:**

- 6.1. Ein/e Beisitzer/in

## **§ 6**

### **Wahl der Repräsentanten**

#### **I) Elternvertreter und Stellvertreter**

Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden am ersten Elternabend des neuen Schuljahres von der Elternschaft der jeweiligen Klasse gewählt.

1. Die Wahl eines/einer Elternvertreters/Elternvertreterin und stellvertretenden Elternvertreters/Elternvertreterin ist in Abwesenheit nur möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
2. Die Eltern haben jeweils eine Stimme pro Kind.
3. Ein/eine Elternvertreter/in oder stellvertretender/stellvertretende Elternvertreter/in darf auch per Handzeichen gewählt werden, wenn jemand aus der Elternschaft der Klassengemeinschaft einen mündlichen Antrag stellt und es keine Gegenstimmen gibt. Ansonsten muss der/die Elternvertreter/in oder stellvertretende Elternvertreter/in in geheimer Wahl gewählt werden.
4. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Klassenlehrer zu übergeben.

#### **II) Jahgangsrepräsentanten und Stellvertreter**

Die Jahgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertreter/innen werden nach dem ersten Elternabend des neuen Schuljahres in der Generalversammlung der Elternvereinigung von den gewählten Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen des jeweiligen Jahgangs gewählt.

1. Die Wahl eines Jahgangsrepräsentanten/in oder dessen Stellvertreters/Stellvertreterin ist in Abwesenheit nur möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
2. Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen haben jeweils 1 Stimme pro vertretende Klasse. Dies gilt auch, wenn z.B. zwei Klassen von einem/einer Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in in einem oder in unterschiedlichen Jahrgängen vertreten werden.
3. Ein/eine Jahgangsrepräsentant/in darf auch per Handzeichen gewählt werden, wenn ein/eine Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in des jeweiligen Jahgangs den mündlichen Antrag stellt und es keine Gegenstimmen gibt. Ansonsten muss der/die Jahgangsrepräsentant/in oder stellvertretende Jahgangsrepräsentant/in in geheimer Wahl gewählt werden.
4. Das Wahlprotokoll ist wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Wahlleiter zu übergeben.



### III) Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder werden während der Generalversammlung der Elternvereinigung zeitnah nach den Elternabenden von den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen gewählt. Dabei haben die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen jeweils eine Stimme pro zu vertretende Klasse. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die Gleichgewichtung der Primar- und Sekundarschule der jeweils niedrigeren und höheren Jahrgänge sowie der jeweiligen deutschen und englischen Sprachsektionen zu achten. Ist dies nicht möglich, so wird die fehlende Gewichtung durch die verfügbaren Kandidaten/Kandidatinnen ersetzt.

Es sind jeweils 2 Sitze in jedem der vier Ausschüsse zu besetzen, also insgesamt 8 Sitze.

### IV) Präsidentschaft der Schüler und Stellvertretung

- (1) Der/die Präsident/in der Schülerschaft und dessen/deren Stellvertreter/in werden von der Schülerschaft der Sekundarschule gewählt.
- (2) Sie vertreten die Schülerschaft der Sekundarschule der ESRM national und international.
- (3) Sie sind mit zwei eigenen Sitzen pro Ausschuss vertreten.
- (4) Die ESRM Elternvereinigung und der/die Präsident/in der Schülerschaft und dessen/deren Stellvertreter/in unterstützen sich gegenseitig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem/der Vorsitzenden, dem/r Schülermobilitätskoordinator/in und dem/r Präsident/in der Schülerschaft und dessen/deren Stellvertreter/in ist erwünscht und willkommen.
- (5) Sie werden mit ihrer Wahl automatisch freiwillige Repräsentanten/innen der ESRM Elternvereinigung und der Ausschüsse.

## §7 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Generalversammlung der Elternvereinigung von den anwesenden Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen gewählt.
- (2) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds in Abwesenheit ist möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
- (3) Die Generalversammlung der Elternvereinigung findet zeitnah nach den Elternabenden bis maximal 2 Wochen nach den Herbstferien des neuen Schuljahres statt.
  - a) Wahlberechtigt sind alle Elternvertreter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen. Jeder/jede Elternvertreter/in und stellvertretende/r Elternvertreter/in hat pro Wahlgang jeweils eine Stimme pro zu vertretender Klasse. Dies gilt auch, wenn z.B. zwei Klassen von einem/einer Elternvertreter/in oder stellvertretenden/r Elternvertreter/in in einem oder unterschiedlichen Jahrgängen vertreten werden.
  - b) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.



- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handzeichen. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein/eine Elternvertreter/in den Antrag stellt, muss geheim gewählt werden.
- (4) Mit der Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretern/innen wird automatisch ein Sitz für jeden in den vier Ausschüssen besetzt, somit ist eine gesonderte Wahl hierfür nicht nötig.
- (5) Die verschiedenen Ämter des Vorstands und die damit verbundenen Aufgaben des Vorstands beginnen mit deren Wahl.
  - a) Eine Geschäftsübergabe des vorherigen Amtsinhabers muss erfolgen und soll spätestens sechs Wochen nach der Generalversammlung der Elternvereinigung abgeschlossen sein.
  - b) Insbesondere auf die Übergabe von E-Mail-Konten, sowie die verschiedenen Zugangscodes und wichtigen Unterlagen ist zu achten.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf des Geschäftsjahres werden die Vorsitzenden einen Nachfolger unter allen Elternvertretern/innen ernennen.

## §8 Aufgaben der Repräsentanten

### I) Elternvertreter

- 1) Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen sind das Bindeglied zwischen den Schülern/Eltern einerseits, den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen, der ESRM Elternvereinigung, den Lehrern und der Schulleitung andererseits. Sie sind durch ihre Wahl die direkt legitimierte Repräsentanten/innen der Elternschaft.
- 2) Sie sind die primären Ansprechpartner für alle klasseninternen und klassenübergreifenden Anliegen der Elternschaft. Sie kümmern sich um das tägliche Leben des Klassenverbands, um Anliegen, Anfragen und Anregungen der Elternschaft. Sie verwalten, soweit kein gesonderter Klassenkassenwart im Klassenverband gewählt worden ist, die Klassenkasse.
- 3) Sie sind für die Kommunikation und Weiterleitung von internen Informationen zwischen den Eltern, der Schule, der ESRM Elternvereinigung, den verschiedenen Ausschüssen und Teams verantwortlich.
- 4) Die Organisation von Klassenfesten, Elterntreffen und die Mithilfe bei der Umsetzung von Schulveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Elternvereinigung fallen ebenfalls in ihr Aufgabengebiet.

### II) Jahrgangsrepräsentanten

- 1) Die Jahrgangsrepräsentanten/innen sind ein weiteres wichtiges Binde- und Kontrollglied zwischen den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen, dem Vorstand der ESRM Elternvereinigung, den Lehrern und der Schulleitung.





- 2) Sie sind die primären Ansprechpartner für alle jahrgangsinternen und jahrgangsübergreifenden Anliegen der Elternschaft und des Vorstandes. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit allen jahrgangsspezifischen und jahrgangsübergreifenden Anliegen, Anfragen und Anregungen der Elternschaft und des Vorstands. Zudem helfen Sie bei der Umsetzung von Schulveranstaltungen oder Veranstaltungen der Elternvereinigung.
- 3) Sie sind für die Kommunikation zwischen der Elternvereinigung und Elternvertretern ihres Jahrgangs verantwortlich.

### III) Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder kümmern sich um spezifische Themen, Anliegen und Anregungen, die den jeweiligen Ausschuss betreffen. An der Europäischen Schule RheinMain gibt es folgende Ausschüsse:

#### 1) Schulberatungsausschuss (SAC)

Im Schulberatungsausschuss (School Advisory Council kurz SAC genannt) informiert die Schulleitung die Mitglieder über die strategische Ausrichtung der Schulpolitik, mittel- und langfristige Planungen, sowohl inhaltlicher (Curriculum) als auch logistischer (Änderungen an der Infrastruktur) Themen, Strukturen der Schule im Allgemeinen und diskutiert Fragen, Anliegen, Anregungen zum täglichen Schulbetrieb, sowie pädagogische Themen gemeinsam mit den Vertretern der ESRM Elternvereinigung, Lehrern, dem Präsidenten der Schülerschaft aus der Sekundarschule und den Vertretern des Verwaltungspersonals.

#### 2) Sportausschuss (SC)

Im Sportausschuss beraten die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule und die Schulleitung Fragen, Anliegen, Anregungen rund um den Schulsport sowie das sportliche Schulleben im Allgemeinen und sportliche Veranstaltungen auf nationaler, sowie die Einbindung der ESRM auf internationaler Ebene.

#### 3) Kulturausschuss (CC)

Im Kulturausschuss beraten die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule und die Schulleitung Fragen, Anliegen, Anregungen rund um den musikalischen, künstlerischen und kulturellen Schulalltag, Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler in diesem Bereich und Veranstaltungen im Allgemeinen auf nationaler, sowie die Einbindung der ESRM auf internationaler Ebene.

#### 4) Bibliotheksausschuss (LC)

Im Bibliotheksausschuss beraten sich die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule, die Bibliotheksleitung und die Schulleitung über Fragen, Anliegen, Anregungen bezüglich Verfügbarkeit und Auswahl der Bücher, der Bücherei, über Lesungen, Medien und weiteren dafür relevanten Themen.

Die Auflistung der Ausschüsse entspricht den Statuten der Europäischen Schule RheinMain, und damit den Regeln der akkreditierten europäischen Schulen.

Die Kompetenzen der in obigen Ausschüssen vertretenen Gruppen sind nicht 1:1 mit den



unterschiedlichen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes vergleichbar.

Die Europäische Schule RheinMain folgt den Regeln und Traditionen des Europäischen Schulsystems, das besagt, dass alle Ausschüsse und alle Vertreter das Recht haben, die Schulleitung zu beraten. Ein Entscheidungsrecht ist nicht gegeben. Ein Beirat im Sinne deutscher Tradition ist im internen Beratungssystem der Europäischen Schulen nicht vorgesehen.

## **§ 9** **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für alle die ESRM Elternvereinigung betreffenden Aufgaben und Themen.

### **(I) Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der/die Vorsitzende und seine/ihre drei Stellvertreter/innen vertreten die ESRM Elternvereinigung auf nationaler und internationaler Ebene nach den Richtlinien der ESRM Elternvereinigung und den Richtlinien aller Europäischen Schulen.
- (2) Der/die Vorsitzende und dessen/deren drei Stellvertreter/innen sollen über detaillierte Kenntnisse zu der gesamten Struktur der Schulorganisation aus nationaler und internationaler Ebene verfügen. Sie repräsentieren und handeln im Namen der ESRM Elternvereinigung in allen Bereichen intern, extern und öffentlich, sowohl national als auch international. Dabei hat der/die Vorsitzende primär die Vertretungspflichten zu erfüllen, kann diese aber auch an seine/ihre drei Stellvertreter/innen im Einzelnen oder gemeinsam übertragen.
- 3) Der/die Vorsitzende und dessen/deren drei Stellvertreter/innen sind das Bindeglied zwischen der Elternschaft, den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen, den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen, den Ausschussmitgliedern, den Arbeitsgruppen der Elternvereinigung, allen weiteren Vorstandsmitgliedern aller Schulgremien (Ausschüsse) einerseits und der Lehrerschaft, der Schulverwaltung und der Schulleitung andererseits. Sie sind neben den Elternvertretern/innen und den Jahrgangsrepräsentanten/innen sowie den jeweiligen Stellvertretern auch die primären Ansprechpartner für Anliegen der Schülerschaft, Elternschaft und aller Repräsentanten.
- (4) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen sollten über sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse verfügen.
- (5) Der/die Vorsitzende ist für die Hauptkoordination aller Aufgaben der ESRM Elternvereinigung verantwortlich. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen müssen eng zusammenarbeiten und sich regelmäßig austauschen. Dadurch soll eine ggf. erforderliche Vertretung des/r Vorsitzenden und des Vorstandes gewährleistet werden. Dabei stimmt sich der/die Vorsitzende mit seinen/ihren drei Stellvertreter/innen ab.
- (6) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen übernehmen gemeinsam die internationale Vertretung der ESRM und die Alumni-Vertretung.
- (7) Der/die Vorsitzende überträgt einem/einer der Stellvertreter/in die Aufgabe, sich im Schwerpunkt um die Angelegenheiten der Primarschule und den anderen sich um die Angelegenheiten der Sekundarschule zu kümmern.
- (8) Die Kosten die dem/der Vorsitzenden und/oder seinen/ihren Stellvertreter/innen entstehen, um die internationale Vertretung an der AES-Konferenz oder ähnliches wahrzunehmen, werden von der Schule übernommen.
- (9) Die Vorsitzenden arbeiten eng mit den Vorsitzenden der Dachorganisation der



Elternorganisation CAPEEA zusammen, denen die Vertretung unseres Schulsystems generell obliegt. CAPEEA vertritt die Elternverbände aller akkreditierten Europäischen Schulen auf verschiedenen, internationalen Treffen, bis zur EU-Ebene.

- (10) Die vier Vorsitzenden haben automatisch mit ihrer Wahl jeweils einen Sitz in jedem Ausschuss inne.
- (11) Die Vorsitzenden arbeiten sehr eng mit den jeweiligen Ausschusskoordinatoren/innen und den Ausschussmitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen sollten durch die regelmäßige Teilnahme an allen Ausschusssitzungen, über ein ausschussübergreifendes Wissen verfügen, welches sie mit den verschiedenen Mitgliedern im Vorstand und insbesondere mit den Ausschusskoordinatoren/innen und deren Stellvertretern/innen teilen können und müssen, soweit es nicht der besonderen Vertraulichkeit unterliegt.
- (12) Der/die Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der verschiedenen Sitzungen der ESRM Elternvereinigung zuständig. Er/Sie ist der/die Sitzungsleiter/in. Etwas anderes gilt, wenn der/die Vorsitzende die Sitzungsleitung an einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen übertragen hat.
- (13) Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Bei der Jahreshauptversammlung berichten der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/innen, die Ausschusskoordinator/innen aller Ausschüsse und der/die Schülermobilitätskoordinator/in über die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Schuljahres. Die Berichterstattung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Übersetzungen der jeweils anderen Sprache sind schriftlich zu präsentieren, damit alle deutsch- und englischsprachigen Eltern dem Gesagten folgen können.
- (14) Bei langfristiger Abwesenheit oder Krankheit des/der Vorsitzenden handelt primär der/die vom Vorsitzenden bestimmte/r stellvertretende Vorsitzende. Diese/r ist dann nur insoweit zeichnungsbefugt, wenn es zwingend erforderlich ist und der/die Vorsitzende nicht dazu in der Lage sein sollte. Die anderen stellvertretende Vorsitzenden übernehmen dann die Stellvertretung des für den Vorsitz eingesetzten Stellvertreters.

## **(II) Sekretariat**

Das Sekretariat umfasst eine/n Schriftführer/in, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Kommunikationsbeauftragte/n.

- (1) Der/die Schriftführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in arbeiten sehr eng mit dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand zusammen und sind hauptsächlich für den Schriftverkehr, dessen Weiterleitung und die Administration verantwortlich. Übersetzungen von Schriftsätzen, Reden und Ähnlichem gehören dabei zum Tagesgeschäft.
- (2) Der/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/innen sollen über sehr gute deutsche und englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.
- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind nur vom/von der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in zu bearbeiten und dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.
- (4) Der/die stellvertretende Schriftführer/in arbeitet gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in und vertritt ihn/sie in Abwesenheit.
- (5) Die Aufgabe des/r Kommunikationsbeauftragten beinhaltet die Pflege der Elternvereinigungswebseite, die Erstellung des Newsletters sowie die journalistische



Aufarbeitung von Veranstaltungen, an denen die Elternvereinigung beteiligt ist. Die Berichte darüber werden vom jeweiligen Ausschussmitglied schnellstmöglich an die Kommunikationsbeauftragten weitergeleitet. Ebenso werden Berichte und Fotos über Veranstaltungen während des Schuljahres gesammelt und für das Schuljahrbuch aufgearbeitet. Die Erstellung von veranstaltungsbezogenen Präsentationen gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet.

### **III) Schülermobilität**

- (1) Der/die Schülermobilitätskoordinator/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind für den regulären, sowie für den kurzzeitigen Schüleraustausch zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst die Anwerbung und Gewinnung neuer Gastfamilien, die Koordinierung, Betreuung und die Kommunikation zwischen Familien während der gesamten Austauschzeit. Die Schülermobilitätskoordinator/innen bemühen sich, dass Schüler und Gastfamilie möglichst gut zueinander passen. Dafür werden vorab Gespräche mit potenziellen Gastfamilien geführt.
- (2) Sie arbeiten eng mit den Austauschprogramm-Koordinator/innen der Schule zusammen. Die dafür erforderlichen, detaillierten Richtlinien werden von der Schule zu Verfügung gestellt.
- (3) Reguläre Gastschüler kommen für einen Zeitraum von 5 Wochen bis zu 6 Monaten an unsere Schule. Darüber hinaus gibt es Bedarf an Gastfamilien für die sporadische Aufnahme von Gastschülern im Rahmen besonderer Veranstaltungen der Schule.
- (4) Die Schülermobilitätskoordinator/innen sind zuständig für den Aufbau und die Pflege der Datenbank für Informationen zu Gastfamilien. Außer den Schülermobilitätskoordinator/innen erhalten auch der/die Vorsitzende der ESRM Elternvereinigung sowie dessen/deren Stellvertreter/innen Zugriff auf diese Informationen. Aktuelle Datenschutzrichtlinien werden bei der Nutzung dieser Daten beachtet.
- (5) Der/die Schülermobilitätskoordinator/in und sein/e Stellvertreter/in arbeiten eng zusammen. Der/die Stellvertreter/in vertritt den/die Schülermobilitätskoordinator/in bei Abwesenheit.

### **(IV) Ausschusskoordination und Stellvertretung**

- 1) Die Ausschusskoordinator/innen und Stellvertreter/innen arbeiten in den verschiedenen Ausschüssen aktiv mit und koordinieren diese seitens der ESRM Elternvereinigung. Sie koordinieren Treffen zur Vor- und Nachbereitung zwischen den Ausschussmitgliedern der jeweiligen Ausschüsse.
- 2) Bei den Ausschusssitzungen soll neben dem/r offiziellen Protokollführer/in ein Ausschussmitglied ein Kurzprotokoll für den Vorstand der ESRM Elternvereinigung verfassen. Dieses soll dem Vorstand ermöglichen, wichtige Informationen zeitnah zu verteilen, um ggf. frühzeitig agieren und nicht zwingend reagieren zu müssen. Insbesondere soll dadurch auch doppelte Arbeit vermieden werden, indem z.B. der gleiche Tagesordnungspunkt mit gleicher Gewichtung in verschiedenen Ausschüssen bearbeitet wird. Da offizielle Protokolle der Schulleitung in der Regel mit einiger Verzögerung veröffentlicht werden, ist dieser Aspekt besonders wichtig und hilft der effizienten Kooperation untereinander.
- 3) Die Ausschusskoordinator/innen und deren Stellvertreter/innen tauschen sich regelmäßig mit den anderen Ausschussmitgliedern und den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen aus, damit relevante und aktuelle Tagesordnungspunkte jederzeit



erfasst werden können.

- 4) Eine Zusammenarbeit mit dem/r Präsident/in der Schülerschaft und dessen Stellvertreter/in ist seitens der ESRM Elternvereinigung erwünscht.

## **(V) Beisitz**

- (1) Der/die Beisitzer/in ist eine weitere, unterstützende Kraft des Vorstandes. Er/sie sollte daher generell umfassende Kenntnisse über die Gesamtstruktur der ESRM Elternvereinigung und der Schulstruktur haben.
- (2) Der/die Beisitzer/in kann zu den verschiedenen Sitzungen, insbesondere Ausschusssitzungen, entsendet werden, an denen Vertreter des Vorstandes teilnehmen müssen, zur besonderen Unterstützung hinzugezogen werden oder einfach nur ein Vorstandsmitglied oder ein Ausschussmitglied vertreten. Der/die Beisitzer/in arbeitet eng mit allen anderen Mitgliedern in allen Fragen des Ausschusses zusammen.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungsrecht, Sitzungen des Vorstandes**

#### **(I) Vorstand**

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Sitzungen mit anderen Repräsentanten der ESRM, die konstituierende Sitzung des Vorstandes nach der Generalversammlung der Elternvereinigung und die Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für alle Beschlüsse, außerhalb der Änderung dieser Richtlinien, entscheidet die einfache Mehrheit.
  - a) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
  - b) Die Vorstandsmitglieder dürfen in Abwesenheit per Mail über Tagesordnungspunkte der Sitzungen mitentscheiden.
  - c) Die Tagesordnungspunkte sind in der Regel spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben, damit die Vorstandsmitglieder sich darauf vorbereiten können und im Falle ihrer Abwesenheit per Mail mitentscheiden können. Die E-Mail genügt als Schriftform.
- (4) Der/die Vorsitzende teilt den Termin der ordentlichen Sitzungen den Teilnehmern der ESRM Elternvereinigung spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung mit.
- (5) Außerordentliche Sitzungen dürfen bei eiligen, unerwarteten Anliegen oder bei Gefahr in Verzug noch am selben Tag, notfalls auch per Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden.



## **(II) Sitzungen**

Um eine tagesaktuelle, umfassende Kenntnis des täglichen Schullebens der ESRM zu erlangen, werden folgende Sitzungszeiträume für sinnvoll erachtet:

### **(1) Monatlich sowie nach Bedarf:**

Der/die Vorsitzende mit dessen/deren drei Stellvertreter/innen.

### **(2) Alle 2 Monate sowie nach Bedarf:**

- a) Die Vorsitzenden mit den Ausschusskoordinator/innen und den jeweiligen Stellvertreter/innen.
- b) Die Vorsitzenden und eine Auswahl von bis zu 6 Vorstandsmitgliedern mit
  - der Direktion
  - dem/r Leiter/in der Primarschule
  - den Leiter/innen der Sekundarschule

Die Auswahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder legt der/die Vorsitzende fest und orientiert sich dabei an den zu besprechenden Themen.

- c) Die Vorsitzenden mit den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen.
- d) Die Vorsitzenden und der/die Schülermobilitätskoordinator/in und dessen Stellvertreter/in

### **(3) Alle 4 Monate sowie nach Bedarf**

- a) Alle Vorstandsmitglieder mit den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren/dessen Stellvertretern/innen
- b) Elternvertreter/innen und Stellvertreter/innen mit den Jahrgangsrepräsentanten/innen
- c) Ausschusskoordinatoren/innen mit den Ausschussmitgliedern
- d) Die Vorsitzenden, die Ausschusskoordinatoren/innen und der/die Präsident/in der Schülerschaft sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- e) Die Vorsitzenden und die Arbeitsgruppenleiter/innen der Elternvereinigung

## **§11 Änderungen dieser Richtlinien**

- (1) Änderungen dieser Richtlinien sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich. Die Vorstandsmitglieder dürfen in Abwesenheit per Mail über die Änderung der Richtlinien abstimmen.
- (2) Vorgenommene Änderungen sind gegenüber der Elternschaft und den Repräsentanten/innen schriftlich bekanntzugeben und auf der Homepage zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
- (3) Jede Änderung ist zu protokollieren und von dem/der amtierenden Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretern, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.



## §12 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und alle Repräsentanten/innen unterliegen der Schweigepflicht über vertrauliche Informationen und Angaben. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.

---

Mit der Unterschrift des amtierenden Vorsitzenden, all seinen Stellvertretern/innen und dem/der Schriftführer/in wird die Richtigkeit der Richtlinienänderungen unter folgendem Beschlussergebnis bestätigt

Ergebnis der Beschlussfassung zur Richtlinienänderung:

Die aktuellen 16 Mitglieder des Vorstandes haben die Änderungen am 07.10.2021 mit einer Abstimmung von 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen verabschiedet.

Nikoleta Wenzel  
Vorsitzende

Janina Wiebols  
Stellvertretende Vorsitzende Primarschule

Alexandra Burchard von Kalnein  
Stellvertretende Vorsitzende Sekundarschule

Sarah Betts-Latysheva  
Schriftführerin